



ORIGINAL

R E G L E M E N T

über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen ausserhalb der obligatorischen Schulzeit

vom 7. Dezember 1992

*

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern beschliesst:

Art. 1

Voraussetzung Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen, welche eine unter Art. 2 aufgeführte private Schule besuchen, erhalten einen vom steuerbaren Einkommen gemäss Art. 3 abhängigen Gemeindebeitrag.

Art. 2

Beitragsberechtigte Schulen Freies Gymnasium, Bern
Evangelisches Seminar Muristalden, Bern
Neue Mittelschule, Bern (Seminare)

An den Besuch der Fortbildungsklassen der beiden letztgenannten Schulen werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 3

Höhe des Gemeindebeitrages Die Gemeinde bezahlt an das Schulgeld der entsprechenden Schule die folgenden Beiträge:

steuerbares Einkommen	Gemeindebeitrag
bis 30'000.-	60 %
40'000.-	50 %
50'000.-	40 %
60'000.-	30 %
70'000.-	20 %
80'000.-	10 %
darüber	kein Beitrag

Bei einem steuerpflichtigen Vermögen von Fr. 75'000.- und mehr sind 5 % des diese Limite übersteigenden Vermögens zum steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen.

Als Grundlage dient das definitive steuerbare Einkommen und Vermögen am 1. Januar des dem Schuljahr vorangehenden Steuerjahres.

Art. 4

Zusätzliche
Beiträge in
Härtefällen

In Härtefällen kann zusätzlich ein Stipendiengesuch an den Bonny-Fonds der Gemeinde Bremgarten gerichtet werden.

Art. 5

Auszahlung des
Gemeindebei-
trages

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter senden der Gemeindeverwaltung die quittierten Schulgeldrechnungen unter Angabe ihres Post-check- oder Bankkontos.

Der gemäss Art. 3 errechnete Beitrag wird ihnen anschliessend überwiesen.

Art. 6

Schlussbe-
stimmungen


Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Erziehungsdirektion auf Anfang des Schuljahres 1993/94 in Kraft.


Durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1992 beraten und mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN

Die Präsidentin:

Der Sekretär:


S. Bommeli


A. König

Bescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1992, von der es angenommen wurde, öffentliche aufgelegt war und innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen eingelangt sind.

Bremgarten bei Bern, 11. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:


A. König

Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern genehmigt laut Be-
schluss Nr. 1169-2417.6/92
Bern, 10. Feb. 1993

Der iur. Direktionssekretär:



